

# RS Vwgh 1989/6/26 88/12/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

## Norm

UOG 1975 §109;

VStG §19;

## Rechtssatz

Die Strafbestimmung des § 109 Abs 2 UOG - so weit sie die unbefugte Führung eines Titels UNIVERSITÄTSDOZENT umfasst - bezweckt den Schutz der Öffentlichkeit vor Personen, die mit der Verwendung dieses Titels vorgeben, auf Grund eines Habilitationsverfahrens die Lehrbefugnis für das gesamte Gebiet oder ein großes selbstständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches verliehen bekommen zu haben. Zur Öffentlichkeit gehören insbesondere Behörden. Ein Gebrauch des Titels vor Behörden, zu denen auch Höchstgerichte zählen, läuft in besonderer Weise diesem Schutzzweck zuwider.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120172.X07

## Im RIS seit

26.06.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)